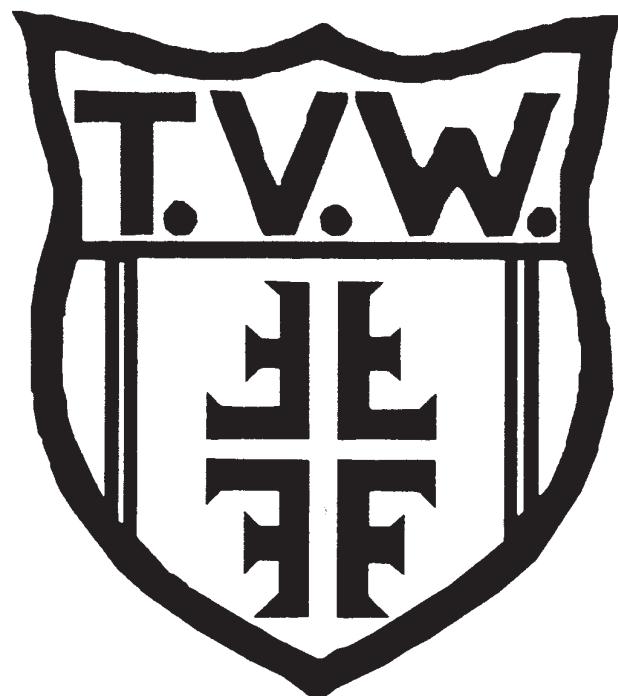


# Turnverein 1891 Weitersburg e.V.



## Satzung

STAND Juli 2005

# **SATZUNG des Turnvereins 1891 Weitersburg e. V.**

## **§1 Name, Sitz des Vereins**

Der erstmals am 1. Mai 1891 in Weitersburg gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1891 Weitersburg e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Weitersburg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er bezweckt die Pflege vielseitiger Leibesübungen, insbesondere die Förderung des Turnsports vor allem bei der Jugend nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet, jugendliche Mitglieder sind die diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mitgliedern, die sich unter Beachtung und Wahrung der satzungsgemäßen Zwecke in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Unter Beibehaltung aller Rechte entfällt für Ehrenmitglieder die Beitragspflicht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu erfüllen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes, unsportliches Verhalten,
- d) unehrenhafte Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes der Gesamtvorstand.

Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Bei der Wahl des Jugendvertreters und des Jugendwartes haben alle Mitglieder vom 8. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Mitglieder vom 16. Lebensjahr an können als Jugendvertreter, Mitglieder vom 18. Lebensjahr an können als Jugendwart gewählt werden.

Die Wahl des Jugendvertreters und des Jugendwartes erfolgt in einer gesondert einberufenen Versammlung.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Im Jahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), möglichst in der Zeit von Januar bis März, statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung und - soweit möglich

- durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Gesamtvorstands, insbesondere des Kassierers,
- d) Wahl des Gesamtvorstands, soweit sie erforderlich ist,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Satzungsänderung bedarf zur Beschlussfassung über den gestellten Antrag der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf eine geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Geschäftsführer,
- dem Oberturnwart.

b) als Gesamtvorstand bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem stellvertretenden Kassierer,
- dem stellvertretenden Geschäftsführer,

dem Zeugwart,  
dem Ehrenvorsitzenden,  
dem Jugendwart,  
dem Jugendvertreter (als beratendes Mitglied).

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

die Mitglieder des Gesamtvorstandes,  
die Übungsleiter,  
die Betreuer,  
die Kampfrichter,  
der Hallenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis.

Der geschäftsführende Vorstand ist neben den bereits erwähnten Aufgaben zuständig für Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen,

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte gemäß § 26 Absatz 2 BGB derart beschränkt, dass Verfügungen jeglicher Art an Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten sowie Investitionen in das Anlagevermögen, die den Betrag von jeweils EURO 3.000,00 netto übersteigen oder die Aufnahme von Krediten nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlaubt sind. Den übrigen Mitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgabe, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## **§ 10 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein dürfen, werden jährlich gewählt; eine Wiederwahl in Folge ist nur einmal zulässig.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **§ 12 Protokolle**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Geschäftsführer gegenzuzeichnen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Versammlungsniederschrift einzusehen.

## **§ 13 Verfügbarkeit über den Grundbesitz des Vereins**

Über die Vertretungsbefugnis des Vorstands hinaus bedarf die Verfügung über den Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte der Zustimmung von Dreivierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

## **§ 14 Durchführung der Übungsstunden**

Im Rahmen des festgelegten Übungsstundenplans kann jedes Mitglied die Anlagen und Geräte des Vereins benutzen.

Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist nur dann möglich, wenn der Verein auf 8 Mitglieder gesunken ist.

Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Weitersburg, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Turnsports zu verwenden hat.

Sofern in Weitersburg später ein neuer gemeinnütziger Turnverein gegründet wird, soll die Ortsgemeinde Weitersburg dann evtl. noch vorhandenes Vermögen - z.B. den Grundbesitz und die Turnhalle - diesem neuen Verein zur Verwendung für seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke unentgeltlich übereignen.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, das Vermögen zu veräußern.

Die Gemeinde darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weiter verwenden.

Weitersburg, im Juli 2005